

Mit jungen Menschen Gemeinde gestalten - ein Leitfaden



Evangelische Kirche von Westfalen
Kompetenzzentrum Ehrenamt

Häufig gestellte Fragen zum JBEG – Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (FAQ):

Was ist das JBEG – Jugendbeteiligungserprobungsgesetz?

Die Gruppe der jungen Menschen bedarf einer besonderen festgeschriebenen Beteiligungsform durch dieses Gesetz, da sie sich anders als andere Gruppen, deren Partizipation ebenso erwünscht ist, in einem stetigen personellen Wechsel befindet und eine kontinuierliche Beteiligung in Gremien der Kirche deshalb schwieriger zu erreichen ist.

Mit dem Erprobungsgesetz zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG) sollen junge Leute im Alter von 18 bis 26 Jahren in die Leitungsorgane aller Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen (Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche) berufen werden. Das JBEG wird auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung als Erprobungsgesetz erlassen und gilt zunächst befristet bis zum 31. März 2032. Es beinhaltet Abweichungen von einigen Artikeln der Kirchenordnung und Paragrafen des Kirchenwahlgesetzes sowie des Kirchenkreisleitungsgesetzes.

Wie wird eine JBEG-Person berufen?

- 1 Eine junge Person wird vorgeschlagen oder signalisiert anderweitig Interesse daran, Mitglied des Presbyteriums zu werden.
- 2 Check: Ist die Person zwischen 18 und 26 Jahren alt ist und Mitglied der evangelischen Kirche?
- 3 Die Auswahl einer JBEG-Person erfolgt im Benehmen mit der Evangelischen Jugend in der Kirchengemeinde.
- 4 Das aktuelle Presbyterium der laufenden Wahlperiode entscheidet über die Berufung der JBEG-Person in das Gremium.



Gesetzestext: Siehe § 2

Wie erfolgt die Jugendbeteiligung für die Kreissynode?

Drei bis fünf Personen werden von dem Kreissynodalvorstand zusätzlich in die Kreissynode berufen. Für diese Menschen gilt: Die Personen müssen zwischen 18 und 26 Jahre alt sein und die Berufung im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene. Für jede berufene Person kann eine erste oder sogar zweie Stellvertretung benannt werden.

Für den Kreissynodalvorstand ist ebenfalls eine JBEG-Person zu berufen. Diese Person sollte eine U27-Person aus den Presbyterien der Kirchengemeinden sein.



Gesetzestext: Siehe § 3 und § 4



Mit jungen Menschen Gemeinde gestalten - ein Leitfaden



Evangelische Kirche von Westfalen
Kompetenzzentrum Ehrenamt

Häufig gestellte Fragen zum JBEG – Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (FAQ):

Was bedeutet Erprobung?

In der Evangelischen Kirche von Westfalen dienen Erprobungsgesetze dazu, neue Ordnungen, Arbeitsweisen und Organisationsformen innerhalb der Kirche zu testen, bevor sie als dauerhafte Lösungen festgelegt werden.

Wichtig: Es wird also nicht Jugendbeteiligung erprobt, sondern das Gesetz. Es lautet nämlich wortwörtlich: Erprobungsgesetz zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen.

1

Testphase für neue Maßnahmen:

Diese Regelung ermöglicht es, neue Ideen und Maßnahmen für einen festgelegten Zeitraum in der Praxis zu erproben. Im Fall des JBEG bedeutet dies, dass der gewählte Zeitraum es ermöglicht, sowohl die Erfahrungen derjenigen zu berücksichtigen, deren Amtszeit 2028 endet, als auch die ersten Eindrücke derjenigen, deren Amtszeit 2028 beginnt. Dies gewährleistet eine breite Rückmeldung. Die betroffenen Leitungsorgane sollen aktiv an der Evaluation teilnehmen.

Vermeidung von überstürzten Entscheidungen:

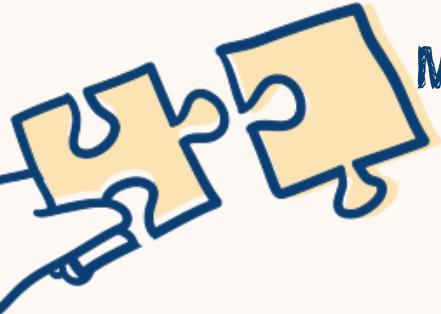
Durch die Möglichkeit, Neuerungen vorübergehend zu testen, sollen überhastete und möglicherweise unüberlegte Änderungen an der Kirchenordnung vermieden werden. Dadurch wird die Stabilität und Kontinuität der Kirchenordnung bewahrt und sichergestellt, dass Änderungen gründlich geprüft und auf ihre Eignung hin untersucht werden, bevor sie dauerhaft eingeführt werden.

2

Schutz der Kirchenordnung:

Das Ziel dieser Bestimmung ist es, die Kirchenordnung vor zu häufigen, überstürzten und praxisuntauglichen Änderungen zu schützen. Durch die vorübergehende Einführung neuer Maßnahmen und die Beobachtung ihrer Auswirkungen wird sichergestellt, dass Änderungen sorgfältig geprüft und im Einklang mit den Bedürfnissen und Zielen der Kirche stehen.

3



Mit jungen Menschen Gemeinde gestalten - ein Leitfaden



Evangelische Kirche von Westfalen
Kompetenzzentrum Ehrenamt

Häufig gestellte Fragen zum JBEG – Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (FAQ):

[Wir finden niemanden für den JBEG-Posten. Was ist jetzt zu tun?](#)

Tatsächlich waren Schwierigkeiten bei der Umsetzung des JBEG bereits bei der Gesetzgebung bekannt. Von daher gilt: Es kann sein, dass eine Kirchengemeinde keine Person auf das JBEG-Ticket berufen kann.

Es ist jedoch wichtig, die Barrieren für die Teilnahme zu erkennen und zu überwinden. Alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen sollten sich kontinuierlich fragen, welche Personen und Zielgruppen möglicherweise ausgeschlossen werden, ob die Zugänge bedarfsgerecht gestaltet sind, ob zusätzliche Angebote erforderlich sind und ob Strukturen verändert werden müssen, um mehr jungen Menschen den Zugang zu positiven Partizipationserfahrungen zu ermöglichen.

[Kann man eine JBEG-Person auch wieder abberufen?](#)

Für JBEG-Mitglieder des Presbyteriums gelten die gleichen Vorgaben wie für gewählte Mitglieder. Hierzu sind also die Artikel 42 und 43 der Kirchenordnung zu beachten.

Weiteres Material zu bestimmten Themenfeldern der Jugendbeteiligung und Antworten auf eure Fragen findet ihr hier:



[Schönheit
der Teilhabe](#)

[weitere
Themen](#)